

Der Bürgermeister

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Erhöhung der Grundsteuer B; Beschwerden nach § 24 GO NRW

Beschlussvorlage Nr. 094/2016

Produkt: 160 010 010 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	20.06.2016

Finanzielle Auswirkungen? **ja** **nein**

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerden nach § 24 GO NRW werden zurückgewiesen.

Begründung:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat der Gemeinde zu wenden. Bei der Verwaltung sind drei Beschwerden nach § 24 GO NRW eingegangen. Diese sind dieser Vorlage in anonymisierter Form als Anlage beigefügt. Die Beschwerden richten sich gegen die

am 07.03.2016 vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossene Erhöhung der Grundsteuer B in 2016 und in den Folgejahren 2017-2019.

Es wird vorgeschlagen, die Beschwerden aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückzuweisen.

Bekanntermaßen waren bereits im Vorfeld der Beschlussfassung am 07.03.2016 zahlreiche Beschwerden gemäß § 24 GO NRW und Einwendungen gemäß § 80 GO NRW bei der Verwaltung eingegangen, die sich ebenfalls gegen die vorgesehene Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B richteten. Da der allgemeine § 24 GO NRW, der Anregungen oder Beschwerden zu allen Angelegenheiten zulässt, nachrangig zu der speziellen Regelung gemäß § 80 GO NRW ist (Einwendungen gegen die Haushaltssatzung), wurden die Anregungen bzw. Beschwerden gemäß § 24 GO NRW in Einwendungen gemäß § 80 GO NRW umgedeutet.

Das Einwendungsverfahren gemäß § 80 GO NRW war mit der Beschlussfassung des Rates am 07.03.2016 abgeschlossen. Insoweit ist fraglich, ob die nun eingegangenen Beschwerden mit der Beschlussfassung vom 07.03.2016 nicht bereits als erledigt angesehen werden können. Die Beschwerde vom 26.04.2016 bezieht sich zudem noch auf die von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesätze und nicht auf die vom Rat der Stadt am 07.03.2016 beschlossenen Hebesätze, so dass sie auch in dieser Hinsicht als erledigt anzusehen wären.

Unterstellt man, dass die Beschwerden nicht erledigt sind, sollten sie gleichwohl zurückgewiesen werden.

Die mit Datum vom 08.04.2016 erlassenen Grundsteuerbescheide für das Jahr 2016 enthalten den vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 07.03.2016 beschlossenen Grundsteuer-B-Hebesatz. In den Folgejahren werden die entsprechenden Jahresbescheide die vom Rat beschlossenen höheren Hebesätze enthalten. Gegen diese Bescheide konnten bzw. können alle Bescheidempfänger innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen (Anmerkung: zwei der drei Beschwerdeführer haben hiervon für 2016 Gebrauch gemacht). Im Falle einer Ablehnung des Widerspruchs ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

Ist gegen Verwaltungshandlungen ein Rechtsmittel möglich, soll gemäß § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid von einer sachlichen Prüfung von Beschwerden gemäß § 24 GO NRW abgesehen werden. Die Beschwerden sind in diesem Fall zurückzuweisen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Aber auch eine sachliche Prüfung würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Verwaltung hatte zu den im Vorfeld der Beschlussfassung vom 07.03.2016 eingegangenen Einwendungen gemäß § 80 GO NRW bzw. Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ausführlich Stellung bezogen. Auf die Sitzungsdrucksache Nr. 040/2016 wird verwiesen. Der Rat hat diese Einwendungen bzw. Beschwerden sowie die hierzu erfolgte Stellungnahme der Verwaltung beim Beschluss der Hebesatzerhöhung für 2016 und der Folgejahre ausdrücklich berücksichtigt. In den nun vorgelegten Beschwerden wurden keine neuen Tatsachen oder Argumente vorgebracht, so dass ihnen auch aus diesem Grund nicht gefolgt werden sollte.

Die Erledigung der an den Rat der Stadt Lüdenscheid gerichteten schriftlichen Anregungen oder Beschwerden ist nach § 10 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid 21.06.2011 dem Beschwerdeausschuss übertragen. Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses nimmt gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 16.06.2014 der Hauptausschuss wahr (Sitzungsdrucksache Nr. 108/2014).

Lüdenscheid, den 01.06.2016

gez. Dzewas

Dieter Dzewas